



Alexey Mukhanov

Die Europäische Union
und Russland:
Bilaterale Handelsbeziehungen
im Lichte des WTO-Rechts



PETER LANG

Russland ist die einzige handelspolitische Großmacht, die noch nicht Mitglied der WTO ist. Aus diesem Grund vereinbarten die EU und Russland ein Partnerschaftsabkommen, das an das WTO-Recht angelehnt ist. Dadurch wurde die Anwendung der WTO-rechtlichen Freihandelsverpflichtungen auf die bilateralen Handelsbeziehungen ermöglicht. Problematisch ist dabei, dass das WTO-Recht auf WTO-fremde Handelsbeziehungen nicht ohne weiteres zur Anwendung kommen kann. Aus diesem Grund wird nach einem völkerrechtlichen Mechanismus gesucht, der einer solchen Anwendung den Weg ebnet. Der Autor sieht diesen Mechanismus in der Rechtsfigur der Entleihung.

Die Europäische Union und Russland:
Bilaterale Handelsbeziehungen im Lichte des WTO-Rechts

Europäische Hochschulschriften

Publications Universitaires Européennes
European University Studies

Reihe II **Rechtswissenschaft**

Série II Series II
Droit
Law

Bd./Vol. 5044



PETER LANG

Frankfurt am Main · Berlin · Bern · Bruxelles · New York · Oxford · Wien

Alexey Mukhanov

Die Europäische Union
und Russland:
Bilaterale Handelsbeziehungen
im Lichte des WTO-Rechts



PETER LANG

Internationaler Verlag der Wissenschaften

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Frankfurt (Main), Univ., Diss., 2010

Gedruckt mit Unterstützung des
Deutschen Akademischen Austauschdienstes

Gedruckt auf alterungsbeständigem,
säurefreiem Papier.

D 30
ISSN 0531-7312
ISBN 978-3-635-00191-4

© Peter Lang GmbH
Internationaler Verlag der Wissenschaften
Frankfurt am Main 2010
Alle Rechte vorbehalten.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

www.peterlang.de

Meinen Großeltern gewidmet

Vorwort

Diese Arbeit wurde dem Fachbereich Rechtswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main im Sommersemester 2009 als Dissertation vorgelegt. Die Arbeit berücksichtigt die bis einschließlich Mai 2009 erschienene Literatur und Rechtsprechung.

Für die stätige Unterstützung danke ich meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Dr. Rainer Hofmann, der diese Arbeit mit großem Einsatz betreut und gefördert hat. Herrn Professor Dr. Thomas Giegerich bin ich für seine wertvollen Ratschläge dankbar, die zum Gelingen der vorliegenden Arbeit maßgeblich beigetragen haben. Für die Erstellung des Zweitgutachtens danke ich Herrn Dr. Harald Hohmann.

Mein besonderer Dank gilt Tanja Thomsen, deren Hilfe und Anteilnahme das Entstehen der Dissertation ermöglicht haben. Ebenfalls bedanke ich mich bei Evgeny Patrikeev, der mich bei Recherchen des russischen Rechts mit viel Geduld und Verständnis unterstützt hat. An Uwe Salaschek und Daniel Rusch, die mir bei der Vorbereitung auf die Disputation hilfreiche Ratschläge mit auf den Weg gegeben haben, richte ich auch meinen Dank.

Die vorliegende Arbeit wurde durch ein Promotionsstipendium des Deutschen Akademischen Austauschdienstes gefördert.

Berlin, im Frühjahr 2010
Alexey Mukhanov

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis	XIX
---	------------

Einleitung	1
I. Die Europäische Union und Russland: Partner in einer neuen handels- politischen Dimension	2
II. Die europäisch-russischen Handelsbeziehungen und das WTO-Recht: Probleme des Zusammenwirkens	4
III. Gegenstand und Gang der Untersuchung	6

Teil 1:

Prinzipien des WTO-Rechts als Ausdruck des Inhalts der WTO-Rechts- ordnung	7
Kapitel 1: WTO-Rechtsordnung als prinziporientiertes Rechtssystem.....	9
I. Rechtsordnung der handelspolitischen Kooperation	9
II. Rechtsprinzipien in der richterlichen Entscheidungsfindung der WTO..	11
Kapitel 2: Prinzipien des Völkerrechts im WTO-Recht	13
I. WTO-rechtliche Verankerung allgemeiner Grundsätze des Völkerrechts	14
1. Prinzip der Souveränität.....	15
2. Prinzip von der Gleichheit der Staaten	16
3. Grundsatz der Kooperation	16
4. Prinzip der friedlichen Streitbeilegung	17
5. Grundsatz von Treu und Glauben	17
a) Prinzip von Treu und Glauben	18
b) Prinzip des pacta sunt servanda	19
c) Verbot von abus de droit.....	19
d) Prinzip des Schutzes legitimer Erwartungen	20
II. Prinzipien aus dem Recht der internationalen Organisationen.....	21
Kapitel 3: Standards des WTO-Rechts	22
I. Standard der Meistbegünstigung.....	23
1. Begriff der Meistbegünstigung	23
2. Meistbegünstigung im GATT	25
a) Anwendungsbereich der allgemeinen Meistbegünstigung des Art. I:1 GATT	25
b) Gleichartigkeit von Waren	26
c) Bedingungslose und unverzügliche Gewährung von Vorteilen	28
d) Verbot der de facto-Diskriminierung	28

e) Spezielle Ausprägungen der Meistbegünstigungsverpflichtung	29
f) Ausnahmen von der Meistbegünstigung.....	31
aa) Meistbegünstigungsbezogene Ausnahmen	31
(1) Vorzugsbehandlung von Entwicklungsländern.....	31
(2) Ausnahmen zur regionalen Integration	32
(3) Selektive Anwendung von Notstandsmaßnahmen bei Einfuhr bestimmter Waren (Art. XIX GATT).....	32
bb) Ausnahmen vom Diskriminierungsverbot	33
(1) Allgemeine Ausnahmen (Art. XX GATT)	33
(a) Erforderlichkeit von Schutzmaßnahmen	34
(b) Nichtdiskriminierende Anwendung von Schutzmaßnahmen	35
(c) Einzelne Ausnahmetatbestände	35
(aa) Maßnahmen zum Schutze der öffentlichen Sittlichkeit ...	36
(bb) Maßnahmen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen.....	36
(cc) Maßnahmen zur Durchführung von Gesetzen	36
(dd) Maßnahmen zur Durchführung eines Grundstoffabkommens	37
(ee) Maßnahmen zur Regulierung des Handels mit bestimmten Edelmetallen	37
(ff) Handel mit den in Strafvollzugsanstalten hergestellten Waren	37
(gg) Maßnahmen betreffend den Handel mit Kulturgut und Rohstoffen.....	37
(hh) Maßnahmen zur Beseitigung von Mangelzuständen.....	37
(2) Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit (Art. XXI GATT)	38
(3) Waiver	38
3. Meistbegünstigung im GATS.....	39
a) Anwendungsbereich der allgemeinen Meistbegünstigungsklausel...	39
b) Bestimmung der Gleichartigkeit	40
c) Sofortige und bedingungslose Gleichbehandlung.....	41
d) Spezielle Tatbestände der Meistbegünstigungsverpflichtung	41
e) Ausnahmen von der Meistbegünstigungsverpflichtung	42
aa) Meistbegünstigungsbezogene Ausnahmen	42
(1) Begünstigungen im Grenzverkehr	42
(2) Begünstigungen zwecks wirtschaftlicher Integration.....	42
(3) Begünstigungen für integrierte Arbeitsmärkte.....	43
(4) Notifizierte Ausnahme	43
bb) Ausnahmen vom Diskriminierungsverbot.....	44
(1) Ausnahmen für öffentliches Beschaffungswesen	44
(2) Allgemeine Ausnahmen (Art. XIV GATS)	45
(a) Gültigkeitsvoraussetzungen.....	45
(b) Einzelne Tatbestände	46

(3) Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit.....	47
(4) Notstandsmaßnahmen	47
4. Meistbegünstigung im TRIPS	48
II. Standard der Inländergleichbehandlung	49
1. Begriff der Inländergleichbehandlung	49
2. Inländergleichbehandlung im GATT	49
a) Anwendungsbereich	49
b) Gleichartigkeit von Waren	50
c) Verbot einer de facto-Diskriminierung	51
d) Ausnahmen von der Inländergleichbehandlung	52
e) Klauseln über Inländergleichbehandlung in anderen multilate- ralen Übereinkommen zum Warenhandel	53
3. Inländergleichbehandlung im GATS.....	54
a) Anwendungsbereich	54
b) Ermittlung der Gleichartigkeit	54
c) Ausnahmen von der Inländergleichbehandlung	55
4. Inländergleichbehandlung im TRIPS.....	55
a) Anwendungsbereich	55
b) Ausnahmen von der Inländergleichbehandlung	56
III. Standard der Transparenz	56
1. Begriff der Transparenz	56
2. Transparenz im GATT.....	57
a) Anwendungsbereich	57
b) Ausnahmen von der Transparenz	59
3. Transparenz im GATS.....	59
a) Anwendungsbereich	59
b) Ausnahmen von der Transparenz	60
4. Transparenz im TRIPS.....	61
IV. Standard der Handelsliberalisierung.....	61
1. Inhalt des Prinzips.....	61
2. Abbau von tarifären Handelshemmnissen	62
a) Anwendungsbereich	62
b) Ausnahmen von der Verpflichtung	63
3. Abbau von nichttarifären Handelshemmnissen	64
a) Das GATT-Abkommen und nichttarifäre Handelshemmnisse.....	64
aa) Anwendungsbereich	64
bb) Ausnahmen vom Verbot nichttarifärer Handelshemmnisse	65
b) Das GATS-Abkommen und nichttarifäre Handelshemmnisse	66
aa) Anwendungsbereich	66
bb) Ausnahmen vom Verbot nichttarifärer Handelshemmnisse	67
V. Standard der Reziprozität.....	67
Kapitel 4: Zusammenfassende Betrachtung	68

Teil 2:

Die Beschaffenheit der Europäischen Union als Akteur internationaler Handelsbeziehungen..... 71

Kapitel 1: Das gemischte Abschlussverfahren als Regelungsmechanismus internationaler Handelsbeziehungen mit gemeinschaftlicher Beteiligung 73

I. Gemeinschaftliche Kompetenzmodelle beim gemischten Abschlussverfahren.....	74
1. Modelle mit mangelnder gemeinschaftlicher Kompetenz.....	74
2. Die “false-mixity”-Konstellation.....	75
II. Der Inhalt des gemischten Abschlussverfahrens.....	76
1. Verteilung der Kompetenzen.....	77
a) Verhältnis zwischen Innen- und Außenkompetenz der EG.....	77
b) Völkerrechtliche Bedeutung der Kompetenzverteilung.....	79
aa) Ansicht des Europäischen Gerichtshofes.....	79
bb) Völkerrechtliche Ansätze.....	79
(1) Kompetenztheorie.....	79
(2) Vertragskonfliktstheorie.....	80
cc) Anwendung der Trennungsklauseln.....	81
c) Zusammenfassende Betrachtung.....	82
2. Problem der Rechtssicherheit des Vertragspartners bei der Bestimmung des kompetenten Adressaten.....	83
a) „Doppelte Vertretung“.....	84
b) Vorhersehbarkeit.....	85
c) Zusammenfassende Betrachtung.....	87
3. Bindungswirkung.....	88
4. Verteilung der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit.....	89
a) Völkerrechtliche Theorie.....	91
b) Europäische Theorie.....	92
c) Vermittelnde Ansicht.....	93

Kapitel 2: Verteilung der handelspolitischen Kompetenzen innerhalb der Europäischen Union..... 95

I. Kompetenzen im Bereich des Warenhandels.....	96
II. Kompetenzen im Bereich des Dienstleistungsverkehrs.....	97
1. Stand der Kompetenzen nach dem Gutachten 1/94 des EuGH.....	98
2. Stand der Kompetenzen nach dem Vertrag von Amsterdam.....	99
3. Stand der Kompetenzen nach dem Vertrag von Nizza.....	100
a) Umfang der Kompetenzen.....	100
b) Charakter der Kompetenzen.....	102
c) Einschränkungen der Kompetenzen durch Art. 133 (6) EGV.....	103
d) Kompetenzen im Bereich der Verkehrsdienstleistungen.....	104
e) Zusammenfassende Betrachtung.....	105

4. Stand der Kompetenzen nach dem Vertrag von Lissabon	106
III. Kompetenzen im Bereich des Schutzes des geistigen Eigentums	107
1. Stand der Kompetenzen vor dem Vertrag von Nizza.....	107
a) Gutachten 1/94.....	107
b) Amsterdamer Vertrag.....	108
2. Änderung der Kompetenzverteilung durch den Vertrag von Nizza....	108
a) Interpretation des Begriffes der „Handelsaspekte des geis- tigen Eigentums“	108
aa) TRIPS als Interpretationsmaßstab.....	108
bb) Statische oder dynamische Interpretation.....	109
(1) Dynamische Ansatzweise.....	109
(2) Statische Ansatzweise	111
(3) Eingeschränkte dynamische Auslegung.....	112
b) Weitere Änderungen.....	115
c) Zusammenfassende Betrachtung.....	116
3. Stand der Kompetenzen nach dem Vertrag von Lissabon	117
Kapitel 3: Zusammenfassende Betrachtung	118

Teil 3:

Die völkerrechtliche Begründung der europäisch-russischen Handels- ordnung	121
---	------------

Kapitel 1: Der historische Werdegang der europäisch-russischen Handels- ordnung	121
I. Das Problem der gegenseitigen Anerkennung	123
II. Die europäisch-sowjetische bilaterale Handelsordnung.....	125
1. Völkerrechtliche Grundlage der europäisch-sowjetischen Handels- ordnung	126
a) Das Verhältnis des Handels- und Kooperationsabkommens zu bilateralen Vereinbarungen	126
b) Die Geltung des Handels- und Kooperationsabkommens innerhalb der gemeinschaftlichen und sowjetischen Rechtssysteme	127
aa) Die gemeinschaftsrechtliche Geltung	129
(1) Rechtsprechung des EuGH zur innergemeinschaftlichen Geltung völkerrechtlicher Verträge	131
(a) Die Rechtsprechung des EuGH zum GATT-Abkommen	132
(b) Die Rechtsprechung des EuGH zu gemeinschaftlichen As- soziierungs- und Freihandelsabkommen.....	134
(2) Selektiver Monismus als Grundhaltung des EuGH.....	137
(3) Das europäisch-sowjetische Handels- und Kooperations- abkommen im Lichte der Rechtsprechung des EuGH	139
bb) Geltung innerhalb des sowjetischen Rechtssystems.....	143

2. Grundzüge des europäisch-sowjetischen Handelsregimes	146
III. Entwicklungen nach der Auflösung der UdSSR	150
Kapitel 2: Begründung durch bilaterale Übereinkünfte	152
I. Europäisch-russische Übereinkünfte im Bereich der bilateralen Handelsbeziehungen	153
1. Das europäisch-russische Partnerschaftsabkommen	153
a) Rechtliche Einordnung	153
aa) Der gemischte Charakter der vertragsrechtlichen Verhältnisse	153
bb) Das Partnerschaftsabkommen aus Sicht der Rechtsordnungen der Vertragsparteien	154
(1) Gemeinschaftsrechtliche Einordnung des Partnerschaftsabkommens	155
(a) Gemeinschaftsrechtliche Grundlagen für den Abschluss des Partnerschaftsabkommens	155
(b) Der Assoziierungsbegriff im Gemeinschaftsrecht.....	157
(c) Assoziierungsähnliche Natur des Partnerschaftsabkommens.....	160
(aa) Die Erfüllung der primärrechtlichen Anforderungen.....	161
(bb) Die Erfüllung der in der Rechtsprechung des EuGH festgelegten Anforderungen.....	163
(2) Einordnung des Partnerschaftsabkommens aus der Sicht der russischen Rechtsordnung	172
b) Bedeutung des Partnerschaftsabkommens innerhalb der europäisch-russischen Handelsordnung	173
2. Sektorale Handelsabkommen und deren Verhältnis zum Partnerschaftsabkommen.....	173
II. Geltung der europäisch-russischen Handelsübereinkünfte innerhalb der gemeinschaftlichen und russischen Rechtssysteme	175
1. Die gemeinschaftsrechtliche Geltung	176
a) Rechtsprechung des EuGH zur innergemeinschaftlichen Geltung völkerrechtlicher Verträge	177
b) Beurteilung des Partnerschaftsabkommens im Lichte der Rechtsprechung des EuGH.....	179
aa) Rechtsnatur des Partnerschaftsabkommens als Kriterium für dessen innergemeinschaftliche Direktwirkung	180
bb) Zielsetzung des Partnerschaftsabkommens als Kriterium für dessen innergemeinschaftliche Direktwirkung	182
cc) Institutionelle Struktur des Partnerschaftsabkommens als Kriterium für dessen innergemeinschaftliche Direktwirkung	184
dd) Partnerschaftsabkommen im Lichte des Gegenseitigkeitskriteriums	185
ee) Zusammenfassende Betrachtung.....	187

2. Geltung innerhalb des russischen Rechtssystems.....	188
Kapitel 3: Begründung durch das WTO-Recht.....	191
I. Das Verhältnis der europäisch-russischen bilateralen Handelsüber- einkünfte zum WTO-Recht	191
II. Das WTO-Recht in der Regulierung der europäisch-russischen Han- delsbeziehungen: Die Entleihung des WTO-Rechts durch die europäisch- russische Handelsordnung	194
1. Allgemeine Fragen der Entleihung des WTO-Rechts durch die WTO-fremden Rechtsordnungen.....	194
a) Die Zielsetzung der Entleihung	195
b) Voraussetzungen der Entleihung	196
aa) Die Identität der Sachverhalte	197
(1) Die Systemidentität.....	197
(2) Die Inhaltsidentität.....	197
(3) Die Zielidentität	198
bb) Bewahrung der Autonomie der Rechtsordnungen.....	198
cc) Das zulässige Entleihungsobjekt.....	199
(1) Die Geeignetheit der WTO-Normen für die Entleihung	199
(2) Das Problem der WTO-Rechtsprechung	199
c) Rechtstechnische Ausführung der Entleihung	202
aa) Entleihung durch Verweisung	203
bb) Entleihung durch Verweisungsanalogie.....	206
cc) Entleihung durch Wiederholung	208
2. Sektorale Ausführung der Entleihung in den europäisch-russischen Handelsbeziehungen	209
a) Warenhandel	211
aa) Allgemeine Meistbegünstigung.....	211
bb) Inländergleichbehandlung.....	211
(1) Die Nichtentleihung des Art. III:1 GATT	211
(2) Die Entleihung von speziellen Tatbeständen	213
cc) Die Freiheit der Durchfuhr.....	213
dd) Artikel 13 des Partnerschaftsabkommens.....	214
ee) Artikel 18 des Partnerschaftsabkommens	214
ff) Entlehene Ausnahmetatbestände im Partnerschaftsabkommen.....	215
b) Dienstleistungsverkehr	216
c) Schutz des geistigen Eigentums	217
Kapitel 4: Zusammenfassende Betrachtung	218

Teil 4:

Die WTO-rechtliche Konformität der europäisch-russischen Handels- ordnung	221
--	------------

Kapitel 1: Warenverkehr	221
I. Handelsregime für den Warenverkehr	222
1. Struktur der vertragsrechtlichen Verhältnisse	222
2. Verankerung der WTO-rechtlichen Standards für den Warenhandel innerhalb der europäisch-russischen Handelsordnung	225
a) Allgemeine Meistbegünstigung.....	225
aa) Die Struktur der allgemeinen Meistbegünstigung	225
bb) Anwendungsbereich der allgemeinen Meistbegünstigung im Partnerschaftsabkommen	226
cc) Unverzügliche und bedingungslose Gewährung der Meist- begünstigung nach Maßgabe des Partnerschaftsabkommens	231
dd) Verankerung des Verbots der de facto-Diskriminierung im entliehenen Tatbestand	231
ee) Feststellung der Gleichartigkeit von Waren im entliehenen Tatbestand.....	231
ff) Spezielle Ausprägungen der Meistbegünstigungsverpflichtung.....	234
(1) Entliehene Tatbestände	234
(a) Meistbegünstigung im Zusammenhang mit der Durch- fuhrfreiheit.....	234
(b) Meistbegünstigung im Zusammenhang mit den Regeln über die Ursprungsbezeichnung	236
(2) Nichtentliehene Tatbestände	237
(a) Artikel III:7 GATT	238
(b) Artikel IV (b) GATT	240
(c) Artikel XIII:1 GATT	240
(d) Artikel XVII:1 (a) GATT	243
(e) Artikel XVIII:20 GATT	245
gg) Ausnahmen von der Meistbegünstigung.....	245
hh) Zusammenfassende Betrachtung	246
b) Inländergleichbehandlung	248
aa) Anwendungsbereich der Verpflichtung zur Inländergleich- behandlung im Partnerschaftsabkommen	248
(1) Das Gleichartigkeitsverständnis in den entliehenen Tat- bestän-den	249
(2) Die Anwendbarkeit des Art. 11.2 des Partnerschaftsabkom- mens auf die von Art. III:5 GATT geregelten Sachverhalte.....	251
(3) Anwendungsbereich der entliehenen Tatbestände des Art. III:8, 9 und 10 GATT	252
bb) Verankerung des Verbots der de facto-Diskriminierung in entliehenen Tatbeständen	253
cc) Feststellung der Gleichartigkeit von Waren im entliehenen Tatbestand.....	253

dd) Ausnahmen von der Inländergleichbehandlung	254
ee) Zusammenfassende Betrachtung.....	254
c) Die Freiheit der Durchfuhr	255
d) Das Gebot der Transparenz	256
e) Das Verbot mengenmäßiger Beschränkungen.....	257
aa) Handel mit Textilerzeugnissen	258
bb) Handel mit Stahl- und Eisenerzeugnissen	259
cc) Die Anwendbarkeit des Art. 10.1 des Partnerschaftsabkom- mens auf Sachverhalte des Art. 15	260
dd) Zusammenfassende Betrachtung	261
f) Das Gebot der Reziprozität.....	261
II. Beurteilung des europäisch-russischen Handelsregimes für den Wa- renverkehr aus der Sicht der GATT-rechtlichen Vereinbarkeit	262
1. Vereinbarkeit der Struktur der vertragsrechtlichen Verhältnisse	263
2. Die inhaltliche Vereinbarkeit der Freihandelsverpflichtungen des Partnerschaftsabkommens mit dem GATT	264
a) Standard der Meistbegünstigung.....	264
b) Standard der Inländergleichbehandlung.....	266
c) Die Freiheit der Durchfuhr	268
d) Das Gebot der Transparenz	269
e) Das Verbot mengenmäßiger Beschränkungen.....	269
f) Das Gebot der Reziprozität.....	269
g) Zusammenfassende Betrachtung.....	270
Kapitel 2: Dienstleistungsverkehr	272
I. Handelsregime für den Dienstleistungsverkehr	272
1. Struktur der vertragsrechtlichen Verhältnisse	272
2. Verankerung der WTO-rechtlichen Standards für den Dienstleis- ungsverkehr innerhalb der europäisch-russischen Handelsordnung	275
a) Der grenzüberschreitende Dienstleistungsverkehr.....	275
b) Die Niederlassungsfreiheit.....	277
c) Die fehlende Verankerung des Transparenzgrundsatzes	279
II. Beurteilung des europäisch-russischen Handelsregimes für den Dienstleistungsverkehr aus der Sicht der GATS-rechtlichen Vereinbar- keit	279
Kapitel 3: Schutz des geistigen Eigentums.....	282
I. Das Handelsregime für den Schutz geistigen Eigentums	282
1. Struktur der vertragsrechtlichen Verhältnisse	283
2. Verankerung der WTO-rechtlichen Standards für den Schutz geis- tigen Eigentums innerhalb der europäisch-russischen Handelsordnung	285
a) Die Verankerung durch das Partnerschaftsabkommen.....	285
b) Die Verankerung durch das Konventionsrecht.....	287

II. Beurteilung des europäisch-russischen Handelsregimes für den Schutz geistigen Eigentums aus der Sicht der TRIPS-rechtlichen Vereinbarkeit	288
1. Vereinbarkeit der Struktur der vertragsrechtlichen Verhältnisse	289
2. Die inhaltliche Vereinbarkeit der Freihandelsverpflichtungen des Partnerschaftsabkommens und des Konventionsrechts mit dem TRIPS	290
Kapitel 4: Zusammenfassende Betrachtung	291

Teil 5:

Die europäisch-russische Handelsordnung als interregionale Wirtschaftsintegration	293
Kapitel 1: Wirtschaftsintegration aus völkerrechtlicher Sicht	294
I. Definition der Wirtschaftsintegration	294
II. Formen der Wirtschaftsintegration	296
1. Präferenzzonen.....	296
2. Freihandelszonen	297
3. Zollunionen	297
4. Gemeinsame Märkte	298
5. Wirtschaftsunion	298
Kapitel 2: Integrative Wirkung des WTO-Rechts auf zwischenstaatliche Handelsbeziehungen	299
Kapitel 3: Integrative Reichweite der europäisch-russischen Handelsordnung.....	300
I. Die europäisch-russische Handelsordnung als eine Präferenzzone.....	300
II. Die europäisch-russische Handelsordnung als eine integrative Partnerschaft	301
1. Das Partnerschaftsabkommen als ein Regional Trade Agreement.....	301
2. Der integrative Charakter der europäisch-russischen Handelsliberalisierung.....	303
Kapitel 4: Zusammenfassende Betrachtung	306
Abschließende Betrachtung.....	309
Literaturverzeichnis.....	315

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (bis 2003)
ABl. EU	Amtsblatt der Europäischen Union (ab 2003)
Abs.	Absatz
ADA	Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994
AdV	Archiv des Völkerrechts
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a.F.	alte Fassung
AJIL	American Journal of International Law
AKK	Archiv für Katholisches Kirchenrecht
AKP-Staaten	afrikanische, karibische und pazifische Staaten
Antidumping- Überabkommen	Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
BDGV	Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMD	Bjulleten' mezhdunarodnyh dogoworow (Bulletin völkerrechtlicher Verträge)
bzw.	Beziehungsweise
CARICOM	Caribbean Community
CILJ	Cornell International Law Journal
CJTL	Columbia Journal of Transnational Law
CMLR	Common Market Law Review
CYELS	Cambridge Yearbook of European Legal Studies
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DSU	Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
ELR	European Law Review
FAO	Food and Agriculture Organization
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
GATS	General Agreement on Trade in Services
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade
GP	Gosudarstwo i Prawo (Zeitschrift für Staat und Recht)
GPA	Government Procurement Agreement
EEC/EWG	European Economic Community/ Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EG	Europäische Gemeinschaft
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl

EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EJIL	European Journal of International Law
ELR	European Law Review
EU	Europäische Union
EURASES	Eurasischer Wirtschaftsraum
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsge- meinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
GUS	Gemeinschaft Unabhängiger Staaten
GYIL	German Yearbook of International Law
Hrsg.	Herausgeber
ICJ	Internationaler Gerichtshof
ICLQ	International & Comparative Law Quarterly
IWF	Internationaler Währungsfonds
JIEL	Journal of International Economic Law
i.V.m.	in Verbindung mit
JWT	Journal of World Trade
JZ	Juristenzeitung
lit.	Buchstabe
KSZE	Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
LIEI	Legal Issues of Economic Integration
MERCOSUR	Mercado Común del Sur (Gemeinsamer Markt Südame- rikas)
Michigan ILJ	Michigan Journal of International Law
MJIL	Moscow Journal of International Law
NAFTA	North American Free Trade Area
NATO	North Atlantic Treaty Organization
n.F.	Neue Fassung
NILR	Netherlands International Law Review
NJIL	Nordic Journal of International Law
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Develop- ment
RdC	Recueil des Cours. Académie de Droit International. Collected courses of the Hague Academy of Interna- tional Law
RG	Rossijskaja Gazeta
RGW/CMEA	Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe/ Council for Mutu- al Economic Assistance

RIW		Recht der Internationalen Wirtschaft
Rs.		Rechtssache
SEEF		Soviet and Eastern European Foreign Trade
SGP		Sowetskije gosudarstwo i pravo (Zeitschrift für Sowjetstaat und Recht)
SPS		Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen
Subvention- Überabkommen		Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen
SYIL		Soviet Year-Book of International Law
TBT		Übereinkommen über technische Handelshemmnisse
Textil- Übereinkommen		Übereinkommen über Textilwaren und Bekleidung
TRIMs		Übereinkommen über handelsbezogene Investitionsmaßnahmen
TRIPS		Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums
u.a.		unter anderem
UdSSR		Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
vgl.		vergleiche
Vol.		Volume
WIPO		World Intellectual Property Organisation
WTO		World Trade Organisation
WVK		Wiener Vertragsrechtskonvention
YEL		Yearbook of European Law
Wedomosti	WS	Wedomosti Werhownogo Soweta Sojusa Sowetskikh Sozialistitscheskikh Respublik (Anzeiger des Obersten Rats der UdSSR)
SSSR		
Wedomosti	SND i	Wedomosti S'jezda Narodnyh Deputatow i Werchowno-go Soweta Rossijskoj Federazii (Anzeiger des Volksabgeordnetentages und des Obersten Rates der Russischen Föderation)
WS RF		
WMU		Westnik Moskovskogo Uniwersiteta (Anzeiger der Universität Moskau)
ZaöRV		Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
z.B.		zum Beispiel

Einleitung

Seit fast 20 Jahren durchlebt Europa ein neues Zeitalter. Der vom Fall der Berliner Mauer 1989 eingeleitete und in die Auflösung der UdSSR 1991 eingemündete Niedergang des Sowjetsystems bescherte der europäischen Staatengemeinschaft eine seit Jahrzehnten nicht mehr vorgekommene Konstellation, in der das in den Zeiten des Kalten Krieges dominierende Blockdenken nicht länger Maßstab für zwischenstaatliches Zusammenleben darzustellen vermochte. Als direkte Folge dieser Entwicklung trat eine notwendig gewordene Vertiefung der internationalen Zusammenarbeit auf dem gesamten europäischen Kontinent auf, welche sich bis zum heutigen Tage im Wesentlichen von zwei Faktoren leiten lässt: Einerseits handelt es sich um die in den 50er Jahren des vergangenen Jahrhunderts von den westeuropäischen Ländern initiierte wirtschaftliche Integration, welche sich gegenwärtig durch die Einbeziehung von ehemaligen sowjetischen Satellitenstaaten und Republiken von Portugal bis hin an die Grenzen Russlands erstreckt und sich allmählich in Richtung einer politischen Union mit nahezu 500 Mio. Einwohnern und dem weltgrößten Marktpotential entwickelt.¹ Andererseits muss auch von der aus den Ruinen der einstigen Sowjetunion hervorgegangenen Russischen Föderation die Rede sein, deren zurückgewonnener Anspruch auf die Weltmachtstellung durch die Erhaltung des sowjetischen atomaren Erbes sowie durch den Einsatz des Energiehahns diese zu einer nicht wegzudenkenden wirtschaftlichen, energie- und sicherheitspolitischen Konstante auf der europäischen Staatenbühne macht.²

Der aus einer solchen Sonderposition beider Akteure entstehenden Verantwortung für die Zukunft Europas tragen sowohl die Europäische Union als auch Russland dadurch Rechnung, dass sie sich in einer Interessengemeinschaft verbunden sehen, welche vom Menschenrechtsschutz und der Demokratieförderung unter dem Dach der OSZE und des Europarats über die Friedenssicherung im ehemaligen Jugoslawien bis hin zur Abrüstung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus und der globalen Klimaerwärmung reicht.³ Im Mittelpunkt dieser Kooperation steht allerdings zuallererst die handelspolitische Zusammenarbeit, welche im Verlauf der bilateralen Beziehungen an Intensität kontinuierlich zugenommen hat.

1 Vgl. *Oppermann*, Europarecht, S. 669.

2 Vgl. *Schneider-Deters/Schulze/Timmermann*, Die Europäische Union, Russland und Eurasien: Die Rückkehr der Geopolitik, S. 111 f.

3 Vgl. *Trenin*, Russia and the European Union: redefining strategic partnership, in: Grevi/ Vasconcelos (Hrsg.), Partnerships for effective multilateralism, Nr. 109, Mai 2008, S. 13; *Fischer*, The EU and Russia: a contested partnership, in: Grevi/ Vasconcelos (Hrsg.), Partnerships for effective multilateralism, Nr. 109, Mai 2008, S. 116 f.; *Pinder*, EU-Russia as a Pillar for Building a Safe and Stable World System, in: Pinder/ Shishkov (Hrsg.), The EU & Russia: The Promise of Partnership, 2002, S. 137.

I. Die Europäische Union und Russland: Partner in einer neuen handelspolitischen Dimension

Kennzeichnend für eine solche Zusammenarbeit ist nicht zuletzt die Tatsache, dass der europäisch-russische Handel sich sowohl qualitativ als auch quantitativ neu positioniert hat. In ihrer qualitativen Aufstellung beschränken sich die beiderseitigen Handelsbeziehungen nicht länger auf das in der Zeit des Kalten Krieges herrschende klassische Verständnis eines zwischenstaatlichen Handels, das allein den Warenverkehr in den Vordergrund stellt⁴ und somit im Lichte der fortschreitenden Globalisierung den gegenwärtigen wirtschaftspolitischen Interessen nicht zu genügen vermag. Zusätzlich zum Warenhandel rückten nunmehr zwei weitere Formen wirtschaftlicher Aktivitäten in den Fokus europäisch-russischer Handelsbeziehungen, welche heutzutage durch ein gemeinsames Vorgehen beider Partner im Bereich des Dienstleistungsverkehrs und des Schutzes geistigen Eigentums geprägt werden.

Aus quantitativer Sicht kam es zu einem spürbaren Zuwachs der Handelsvolumen auf beiden Seiten: So verdreifachte sich seit 2000 der Export der in der EU produzierten Güter nach Russland, während sich der Import russischer Waren in die EU innerhalb des gleichen Zeitraums verdoppelte.⁵ Nach dem aktuellen Stand der Handelsbilanzen wurde die Europäische Union mit ihrem Anteil am russischen Außenhandel mit Waren von mehr als 50% zum wichtigsten Handelspartner Russlands.⁶ Zugleich entfallen auf die Russische Föderation acht Prozent des europäischen warenbezogenen Ausfuhr- sowie elf Prozent des Einfuhrvolumens, was dieser den dritten Platz in der handelspolitischen Hierarchie der EU nach den USA und China garantiert.⁷

Neben dem Warenverkehr zeichnet sich zudem eine Bilanzsteigerung im stetig wachsenden europäisch-russischen Dienstleistungshandel ab: Seit 2004 vergrößerte sich das Volumen der aus der Europäischen Union nach Russland exportierten und in die EU aus Russland importierten Dienstleistungen um jeweils

4 Vgl. *Monar*, Die Gemeinsame Handelspolitik der Europäischen Union im EU-Verfassungsvertrag: Fortschritte mit einigen neuen Fragezeichen, Außenwirtschaft 2005, S. 102.

5 Diese Angaben finden sich auf der offiziellen Webseite der Europäischen Kommission: <http://europa.eu/rpid/pressReleasesActon.do?reference=STAT/08/156&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en> (letzter Zugriff 18.12.2008).

6 Diese Angaben finden sich auf der offiziellen Webseite der Europäischen Kommission: http://ec.europa.eu/trade/issues/bilateral/countries/russia/index_en.htm (letzter Zugriff 18.12.2008).

7 Diese Angaben finden sich auf der offiziellen Webseite der Europäischen Kommission: <http://europa.eu/rpid/pressReleasesActon.do?reference=STAT/08/156&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en> (letzter Zugriff 18.12.2008).

20 und 15%.⁸ Außerdem lässt sich im Laufe der Zeit eine Zunahme der bilateralen Kooperation im Bereich des Schutzes geistigen Eigentums verzeichnen, welche durch den Beitritt der Russischen Föderation zu einigen seitens der Weltorganisation für geistiges Eigentum verwalteten Konventionen um weitere Formen der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit bereichert wurde.⁹

Die hieraus resultierende gegenseitige Unentbehrlichkeit der EU und Russlands als Handelspartner wurde mehrmals in der Geschichte dieser Interessengemeinschaft unter Beweis gestellt. Die Standhaftigkeit der bilateralen Handelsbeziehungen konnte auch nicht durch die jüngsten Querelen um den höchst umstrittenen Kaukasus Krieg, den man zu Recht zum Auslöser der schwersten politischen Krise zwischen dem Westen und Russland nach der sowjetischen Intervention in Afghanistan zählt, gänzlich erschüttert werden. Die diesbezügliche Haltung der Europäischen Union, welche Russland für sein hartes Vorgehen im genannten Konflikt und für dessen anschließende Anerkennung Südossetiens und Abchasiens bestrafen sollte, lief letztendlich auf eine für die europäisch-russischen Handelsbeziehungen größtenteils folgenlose Demonstration der diplomatischen Unterstützung für Georgien hinaus, wohingegen eine eventuelle Verhängung von wirtschaftlichen Sanktionen gegen die Russische Föderation kategorisch abgelehnt wurde.¹⁰ Damit setzte die EU ein unverkennbares Zeichen, dass die handelspolitische Zusammenarbeit mit Russland über augenblicklichen Diskrepanzen zwischen den beiden Akteuren steht und auf eine dauerhafte Vorwärtsentwicklung bedacht ist.

Vergegenständlicht wird diese Annahme durch einen trotz mehrerer Änderungen der politischen Umstände stabil gebliebenen Zuwachs des Handelsvolumens, welches beide Handelspartner schließlich dazu zwingt, im Hinblick auf die Zukunft der bilateralen Handelsbeziehungen ambitioniertere Ziele ins Auge zu fassen, wie z.B. die Errichtung eines gemeinsamen Wirtschaftsraums in Anlehnung an sein europäisches Vorbild (Europäischer Wirtschaftsraum).¹¹ Aber

8 The European Union and Russia: Close Neighbours, Global Players, Strategic Partners, in: European Commission, External Relations, 2007, S. 30.

9 z.B. Protokoll zum Madrider Markenabkommen über die internationale Registrierung von Marken vom 27.04.1989, BGBl. II/2008, S. 822 ff.; Rom-Abkommen vom 26.10.1961, BGBl. II/1965, S. 1245 ff.; Genfer Übereinkommen zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger vom 29.10.1971, BGBl. II/1973, S. 1670 ff.; Markenrechtsvertrag vom 27.10.1994, BGBl. Teil II/2004, S. 1407 ff.

10 Rat der Europäischen Union, Schlussfolgerungen des Vorsitzes vom 01.09.2008. Der Text der Erklärung findet sich auf der offiziellen Webseite des Rates der Europäischen Union: http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_Data/docs/pressdata/de/ec/102548.pdf (letzter Zugriff 18.12.2008).

11 Road Map for the Common Economic Space, unterzeichnet auf dem EU-Russland-Gipfel vom 10.05.2005. Der Text findet sich auf der offiziellen Webseite der Vertretung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in der Russischen Föderation:

auch in ihrem aktuellen Stadium präsentieren sich die beiderseitigen Handelsbeziehungen längst nicht mehr als eine bloße Kooperation, denn das von ihnen an den Tag gelegte Wachstumstempo erweckt den Anschein, dass diese sich vielmehr in Richtung einer Wirtschaftsintegration bewegen.

II. Die europäisch-russischen Handelsbeziehungen und das WTO-Recht: Probleme des Zusammenwirkens

Trotz der zahlreichen positiven Tendenzen lässt sich jedoch eine gewisse Fehlkonstruktion der europäisch-russischen Handelsbeziehungen nicht übersehen, welche auf die handelspolitische Aufstellung der bilateralen Handelsordnung maßgeblich Einfluss nimmt. Während die überwiegende Mehrheit der modernen Staaten Mitglieder der Welthandelsorganisation sind¹² und daher ihre gemeinsamen Handelsgeschäfte im Einklang mit dem WTO-Recht abwickeln, entwickelt sich die europäisch-russische Handelsarchitektur aufgrund des immer noch ausbleibenden WTO-Beitritts Russlands abseits dieser Leitbahn. Kritikwürdig ist der besagte Umstand deshalb, weil die europäisch-russischen Handelsbeziehungen nicht im vollen Umfang vom WTO-*aquis* profitieren können, welcher indes als handelspolitischer Liberalisierungsstandard mit universaler Geltung agiert.¹³ In dem durch die Globalisierung geprägten Welthandel bringt dies unzählige Nachteile mit sich, denn das WTO-Recht stellt als normativer Ausdruck des in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts durchgesetzten Liberalismus jenen Maßstab dar, welcher die für grenzüberschreitende Handelsströme im Wege stehenden nationalen Barrieren beseitigt und mithin die Öffnung nationaler Märkte in einem gesteuerten und unumkehrbaren Prozess vorantreiben lässt.¹⁴

Verdeutlicht wurde diese dargelegte Wirkungsweise des WTO-Rechts gleich nach der Gründung der Welthandelsorganisation, indem die mit dem Zerfall des sozialistischen Systems offensichtlich gewordene Hinfälligkeit der Planwirtschaft und Alternativlosigkeit des freien Handels die aus dem ehemaligen Ostblock hervorgegangenen Staaten zur Aufgabe ihrer staatlich gelenkten Handels-

http://www.delrus.ec.europa.eu/en/images/pText_pict/494/road%20maps.pdf (letzter Zugriff 18.12.2008).

- 12 Derzeit zählt die Welthandelsorganisation 153 Mitglieder, einschließlich der Europäischen Gemeinschaft. Diese Angaben finden sich auf der offiziellen Webseite der Welthandelsorganisation: http://www.wto.org/english/thewto_e/whatis_e/tif_e/org6_e.htm (letzter Zugriff 18.12.2008).
- 13 Vgl. *Langer*, Grundlagen einer internationalen Wirtschaftsverfassung: Strukturprinzipien, Typik und Perspektiven anhand von Europäischer Union und Welthandelsorganisation, S. 3.
- 14 Vgl. *Siebold*, Die Ordnung des internationalen Handels: GATT, WTO, GATS, in: Schachtschneider (Hrsg.), Rechtsfragen der Weltwirtschaft, S. 49 f.

politik und zur Öffnung ihrer nationalen Märkte nach Maßgabe des WTO-Rechts veranlasst haben. Auch die Europäische Union und Russland blieben bei der Gestaltung ihrer bilateralen Handelsbeziehungen trotz der fehlenden WTO-Mitgliedschaft eines Handelspartners der besagten Entwicklung nicht fern: Das WTO-Recht übernahm dort die Rolle eines Richtungsweisers, nachdem sich die EU und Russland bei der Aushandlung der vertragsrechtlichen Grundlage auf einen bestimmten Vereinbarkeitsgrad der europäisch-russischen Handelsarchitektur mit dem WTO-Recht einigen konnten.

Ein derartiges Vorgehen zwingt zugleich dazu, die Stellung des WTO-Rechts im System der internationalen Handelsbeziehungen zu überdenken, da es nunmehr nicht nur den Handel zwischen den WTO-Mitgliedern regelt, sondern auch zu einem Liberalisierungsmaß für WTO-fremde Handelsbeziehungen wird. Der genannte Umstand erlangt eine noch größere Relevanz vor dem Hintergrund, dass seit einigen Jahren die mit dem GATT-Abkommen ins Leben gerufene und mit dem WTO-Übereinkommen neu etablierte Welthandelsordnung eine Situation durchlebt, in welcher der universelle Charakter der von der Welthandelsorganisation eingeleiteten Handelsliberalisierung durch sich nur auf eine begrenzte Anzahl von Ländern erstreckende Formen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf die Probe gestellt wird.¹⁵ Dieser handelspolitische Separatismus – auch als Regionalismus bezeichnet – schmälert deshalb die Tragweite des WTO-Rechts als multilateraler Regulator der internationalen Handelsbeziehungen, weil letzteres aufgrund seiner beinahe weltweiten Positionierung ein schwer zu reformierendes Einheitsmaß an Handelserleichterungsmechanismen zur Verfügung stellt. Im Vergleich dagegen mit der Flexibilität der kleineren Wirtschaftsräume, in denen eine weitgehende Handelsliberalisierung zur Tagesordnung gehört, verliert die Welthandelsorganisation immer mehr ihre Vorreiterrolle bei der Festlegung von handelspolitischen Maßstäben an regionale Handelsblöcke.

Nichtsdestoweniger sollte das WTO-Recht in seiner Bedeutung als internationales Liberalisierungsmuster noch nicht unterschätzt werden, denn gerade angesichts der ihm innewohnenden Universalität findet es sich heutzutage in einer neuen Funktion wieder: Wie bereits im Hinblick auf die europäisch-russischen Handelsbeziehungen angedeutet wurde, durchdringen die WTO-rechtlichen Maßstäbe den Rechtsbestand der außerhalb der Welthandelsorganisation verbliebenen Handelsordnungen, denen somit indirekt eine eingeschränkte Teilhabe am WTO-aquis ermöglicht wird. In Abhängigkeit vom Niveau der hierdurch angestrebten Kompatibilität mit dem WTO-Recht, bestimmt dieses zwangsläufig die Tiefe der einer solchen Handelsordnung immanenten handelspolitischen Kooperation.

15 Vgl. *Bobe*, Die Vereinbarkeit von vertiefter (regionaler) wirtschaftlicher Integration mit dem Welthandelsrecht am Beispiel des EG-Binnenmarktes, S. 61.

III. Gegenstand und Gang der Untersuchung

Die beschriebene Wirkung des WTO-Rechts bildet damit den thematischen Hintergrund der im Rahmen der vorliegenden Arbeit vorzunehmenden Betrachtung der europäisch-russischen Handelsbeziehungen, welche es demzufolge im Lichte ihrer WTO-rechtlichen Vereinbarkeit und der sich daraus erschließenden Intensität der handelspolitischen Kooperation zu untersuchen gilt.

Dafür wird diese Arbeit schwerpunktmäßig auf folgenden Problembereiche aufgebaut sein: Im Laufe des ersten Teils wird eine Darstellung der WTO-Prinzipien geboten, womit ein Einblick in den materiell-rechtlichen Inhalt der WTO-Rechtsordnung gewonnen werden soll, wobei besonderes Augenmerk auf die durch die WTO-rechtlichen Freihandelsverpflichtungen zum Ausdruck gebrachten handelspolitischen Standards gerichtet wird. Der zweite Teil beschäftigt sich eigens mit der Europäischen Union, deren völkerrechtliche Komplexität sich auf ihre Stellung als Akteur in internationalen Handelsbeziehungen auswirkt. Der dritte Teil bietet eine völkerrechtliche Begründung der europäisch-russischen Handelsordnung, indem die jeweilige Berechtigung sowohl aus der Sicht der eigenen vertragsrechtlichen Grundlagen als auch aus der Sicht des WTO-Rechts zu beleuchten ist. Der vierte Teil nimmt die WTO-rechtliche Konformität der hier behandelten Handelsordnung ins Visier. Dieser Grundgedanke findet zudem im Rahmen des fünften und letzten Teils seinen Niederschlag, welcher die europäisch-russische Handelsordnung als Wirtschaftsintegration charakterisiert und auf die integrative Wirkung des WTO-Rechts bei der Durchführung der bilateralen Handelsbeziehungen eingeht.

Teil 1:

Prinzipien des WTO-Rechts als Ausdruck des Inhalts der WTO-Rechtsordnung

Inwieweit Prinzipien eines völkerrechtlich fundierten Rechtssystems dessen Inhalt zum Ausdruck zu bringen vermögen, hängt maßgeblich davon ab, ob sie der für dieses Rechtssystem relevanten Entscheidungsfindung zu Grunde liegen oder lediglich einen quasiverbindlichen Rahmen für den Ermessensspielraum der Vertragsparteien bilden. Es gilt zwar allgemein, dass Rechtsprinzipien gewisse Wertauffassungen vermitteln, welche laut *Benedek* auch den zu regelnden Bereich durchdringen sollten,¹⁶ nichtsdestotrotz fällt das Ausmaß ihres Einflusses auf rechtliches Geschehen in jedem Rechtssystem unterschiedlich aus. Wie *Hilf* formuliert, variiert die entsprechende Durchgriffsspanne von einem „*just phony concept*“ bis zu „*the very heart of every legal system*“.¹⁷

Wie das gesamte Völkerrecht selbst, das den Weg von einem Recht der Koexistenz bis zum Recht der Kooperation und darüber hinaus teilweise auch bis hin zum Recht der Integration durchgemacht hat,¹⁸ entwickelt sich die Bedeutung der Prinzipien in einem völkerrechtlichen Rechtssystem nach *Hilf's* Terminologie vom einem „*power-oriented system*“ über das „*rule-oriented system*“ bis hin zum „*principle-oriented system*“.¹⁹ Während in macht- und regelorientierten Systemen,²⁰ welche in ihrer Zielsetzung schwerlich eine vernünftige Ko-

16 *Benedek*, Die Rechtsordnung des GATT aus völkerrechtlicher Sicht, S. 49.

17 *Hilf*, Power, Rules and Principles – Which Orientation for WTO/GATT Law?, JIEL 2001, S. 111.

18 Vgl. *Ipsen*, Völkerrecht, S. 23 ff.

19 *Hilf*, Power, Rules and Principles – Which Orientation for WTO/GATT Law?, JIEL 2001, S.113.

20 Als ein solches „*power-oriented system*“ tritt z.B. die Gemeinschaft Unabhängiger Staaten auf. Die Entscheidungsfindung in dieser internationalen Organisation erfolgt als Resultat einer sehr oft schwer zu erreichenden Annäherung unterschiedlich ausgerichteter nationaler Interessen einzelner GUS-Mitglieder. Die Rechtsprinzipien spielen dabei eine fast akzidentelle Rolle, was darauf zurückzuführen ist, dass die GUS in vieler Hinsicht eine von Emotionen geprägte Antwort auf die durch den Zerfall der Sowjetunion drohende Gefahr einer wirtschaftlichen Desintegration und kein durchdachtes Konzept für eine enge politische Kooperation darstellt. Die meisten der aus der Sowjetunion hervorgegangenen unabhängigen Staaten befürchteten viel mehr einen eventuellen Verlust ihrer vor kurzem erlangten Souveränität als die Möglichkeit eines Zusammenbruchs der gesamten postsowjetischen Wirtschaftsraums, so dass jegliche politische Zusammenarbeit anfänglich nur auf das für die Gewährleistung einer „*zivilisierten Scheidung*“ notwendige Niveau hinauslief. Dass die Rechtsprinzipien für die Entscheidungsfindung in einer derartigen Situation überflüssig waren, kann u.a. im Fehlen einer einheitlichen Rechtsordnung innerhalb der GUS gesehen werden. Die unterschiedliche Kooperationsbereitschaft der ehemaligen Sowjetrepubliken hat dazu ge-

operationsbereitschaft nachweisen können, wichtige Entscheidungen oftmals ein Produkt politischer Machtkämpfe darstellen und daher im Grunde genommen an Prinzipien vorbei getroffen werden, wird in prinziporientierten Systemen, welche für eine intensive Kooperationsarbeit oder wie im Fall der Europäischen Union sogar für eine fortgeschrittene Integration geschaffen wurden, Prinzipien eine grundlegende Bedeutung bei der Rechtsschöpfung beigemessen.

Wie sich aus der nachfolgenden Analyse ergeben wird, tritt auch die WTO-Rechtsordnung als ein *“principle-oriented system”* auf. Dafür spricht einerseits die Tatsache, dass die Zielsetzung der Welthandelsorganisation einen hohen Grad an wirtschaftlicher Kooperation von ihren Mitgliedern einfordert, ansonsten wären Erreichung und Aufrechterhaltung einer umfassenden Handelsliberalisierung gar nicht möglich. Andererseits weist die den WTO-Prinzipien zugeteilte Rolle bei der richterlichen Rechtsschöpfung ebenso auf eine prinziporientierte Konstellation hin.

Die Feststellung, dass die WTO-Rechtsordnung ein *“principle-oriented system”* ist, ermöglicht dementsprechend das gesamte WTO-Recht künftig im Lichte seiner Prinzipien zu betrachten. Daher wird in den folgenden Kapiteln dieses Teils eine Untersuchung der WTO-Prinzipien stattfinden, welche in Anlehnung an das Dissertationsthema vor allem denjenigen unter ihnen gewidmet sein wird, welche die handelsliberalisierende Wirkung des WTO-Rechts zum Tragen bringen.

führt, dass die GUS aus formal juristischer Sicht in drei institutionellen Varianten vorkommt: Erstens ist das die GUS der zehn Staaten (Aserbaidshan, Armenien, Weißrussland, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldawien, Russland, Tadschikistan und Usbekistan), deren Grundlagen das Gründungsabkommen von Minsk (das Abkommen zur Gründung der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten vom 09.12.1991, Wedomosti SND i WS RF vom 19.12.1991, Nr. 51, S. 1798) und die GUS-Satzung vom 22.01.1993 (veröffentlicht in: Diplomatitscheskij Westnik Nr. 3-4, 1993) sind; zweitens ist das die GUS der oben erwähnten zehn Staaten und Turkmenistans, die nur auf dem Abkommen von Minsk basiert; und drittens ist das die GUS zwischen der Ukraine und den übrigen elf Ländern mit dem Abkommen von Minsk als Grundlage, in dem allerdings nur sechs der 14 Artikel zur Geltung kommen dürfen. Eine solche Vielgesichtigkeit der GUS kann nicht im Rahmen einer prinziporientierten Konstellation zusammengehalten werden, welche den Prinzipien einen deutlichen Vorrang vor dem politischen Willen einzelner Staaten einräumt. Deswegen handelt es sich hier überwiegend um eine politisch motivierte Einigung, was folglich gegen ein prinziporientiertes Modell spricht. Vgl. Wel'jaminow, Mezhdunarodnoje ekonomitscheskoje pravo i prozess, S. 131; Balayan, Institutionelle Struktur der Wirtschaftsintegration in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten: Eine rechtliche Untersuchung der Organstruktur der GUS im Vergleich zur Europäischen Gemeinschaft, S. 48 ff.

Kapitel 1:

WTO-Rechtsordnung als prinziporientiertes Rechtssystem

Bevor eine auf dem Völkerrecht beruhende Rechtsordnung als *“power-oriented system”* bezeichnet werden kann, bedarf es einer besonderen Entwicklung des durch eine solche Rechtsordnung mediatisierten Willens der daran teilnehmenden Staaten. Diese Entwicklung kommt auf zweierlei Weise zum Vorschein: Zum einen bringen die Vertragsparteien ihre Entschlossenheit zur Errichtung einer auf engere Kooperation ausgerichteten Rechtsordnung zum Ausdruck, denn ein geringeres Kooperationsniveau macht eine Durchsetzung von Prinzipien gegen den politischen Willen der Vertragsparteien unnötig. Zum anderen ist Bereitschaft seitens der Vertragsparteien erforderlich, ihrem Willen entgegenstehenden Prinzipien rechtliche Geltung zu verschaffen. Dies erfolgt z.B. in den Fallkonstellationen, wenn Organe einer internationalen Organisation jene Prinzipien in einem Rechtssetzungsprozess als Grundlage anwenden.

I. Rechtsordnung der handelspolitischen Kooperation

Das Streben der Vertragsparteien nach einer engeren Zusammenarbeit beim Abbau von tarifären und nichttarifären Handelshemmnissen sowie bei der Beseitigung jeglicher Diskriminierung innerhalb internationaler Handelsbeziehungen ist in der Präambel zum WTO-Übereinkommen verankert.²¹ Die weiteren im Laufe der Uruguay-Runde geschlossenen Abkommen versehen diesen Wunsch nach Kooperation mit den notwendigen organisatorischen und rechtspolitischen Mitteln,²² welche der angekündigten Handelsliberalisierung eine dingliche Ges-

21 Abs. 3 der Präambel des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation vom 15.04. 1994, BGBl. II/1994, S. 1625.

22 Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen vom 30.10. 1947, BGBl. II/1951, S. 173; Vereinbarung zur Auslegung des Art. XVII des Allgemeinen Zoll und Handelsabkommens 1994 vom 15.04.1994, ABl. EG 1994, Nr. L 336/13; Vereinbarung zur Auslegung des Artikels XXIV des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 vom 15.04.1994, ABl. EG 1994, Nr. L 336/16; Vereinbarung über Befreiungen von den Verpflichtungen nach dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen 1994 vom 15.04.1994, ABl. EG 1994, Nr. L 336/18; Vereinbarung zur Auslegung des Artikels II Absatz I Buchstabe b) des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 vom 15.04.1994, ABl. EG 1994, Nr. L 336/12; Vereinbarung über die Zahlungsbilanzbestimmungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens vom 15.04.1994, ABl. EG 1994, Nr. L 336/14; Vereinbarung zur Auslegung des Artikels XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 vom 15.04.1994, ABl. EG 1994, Nr. L 336/17; Übereinkommen über die Landwirtschaft vom 15.04.1994, ABl. EG 1994, Nr. L 336/22; Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen vom 15.04.1994, ABl. EG 1994, Nr. L 336/40; Übereinkom-

talt verleihen. Dass es sich dabei um eine intensive Kooperation handelt, wird durch das institutionelle und rechtliche Gefüge der Welthandelsorganisation belegt, welches die WTO-Mitglieder faktisch zu Kooperation zwingt. Dieser Zwang lässt sich in erster Linie auf die wirtschaftlichen Interessen jedes einzelnen WTO-Mitglieds zurückführen, die nur in einer funktionierenden und liberalen Welthandelsordnung wahrgenommen werden können.

Das mit dem GATT/WTO-Übereinkommen geschaffene globale Handelssystem, welches liberale Grundgedanken auf den internationalen Handel überträgt, bietet also jedem WTO-Mitglied bessere Chancen, sich wirtschaftlich gegenüber Konkurrenten durchzusetzen. Dies wird besonders deutlich, wenn man die Geschichte des ehemaligen Ostblocks bedenkt: Das auf Planwirtschaft als dem Gegenmodell zum freiem Markt basierende handelspolitische System konnte hier mit der marktorientierten und liberalen Handelsordnung der westlichen Länder nicht auf Dauer Schritt halten. Nach dem Zerfall des sozialistischen Lagers strebten die einstigen Mitglieder den WTO-Beitritt an, denn eine Umorientierung ihrer handelspolitischen Ansätze auf ein marktwirtschaftliches Modell setzte die Anwendung neuer handelspolitischer Methoden voraus, welche nur im Rahmen einer auf der Reziprozität und Nichtdiskriminierung gestützten multilateralen Kooperation erfolgen konnte.²³

Die durch jene Entwicklung scheinbar bestätigte wirtschaftliche Überlegenheit eines liberal organisierten Außenhandels war zugleich der Grund dafür, dass die WTO-Mitglieder die mit dem GATT-47 eingeleitete handelspolitische

men über technische Handelshemmnisse vom 15.04.1994, ABl. EG 1994, Nr. L 336/86; Übereinkommen über handelsbezogene Investitionsmaßnahmen vom 15.04.1994, ABl. EG 1994, Nr. L 336/100; Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 vom 15.04.1994, ABl. EG 1994, Nr. L 336/103; Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen vom 15.04.1994, ABl. EG 1994, Nr. L 336/ 156; Übereinkommen über Schutzmaßnahmen vom 15.04.1994, ABl. EG 1994, Nr. L 336/ 184; Übereinkommen über Textilwaren und Bekleidung ABl. EG 1994, Nr. L 336/ 50; Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 vom 15.04.1994, ABl. EG 1994, Nr. L 336/119; Übereinkommen über Kontrollen vor dem Versand vom 15.04.1994, ABl. EG 1994, Nr. L 336/138; Übereinkommen über Ursprungsregeln vom 15.04.1994, ABl. EG 1994, Nr. L 336/144; Übereinkommen über Einfuhrlizenzverfahren vom 15.04.1994, ABl. EG 1994, Nr. L 336/151; Allgemeines Übereinkommen über Handel mit Dienstleistungen vom 15.04.1994, ABl. EG 1994, Nr. L 336/190; Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums vom 15.04.1994, ABl. EG 1994, Nr. L 336/213; Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten vom 15.04.1994, ABl. EG 1994, Nr. L 336/234; Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15.04.1994, ABl. EG 1994, Nr. L 336/273.

23 Vgl. *Richter/Tóth*, After the agreement on free trade among the Visegrád Group countries: Prospects for Intraregional Trade, in: *Russian & East European finance and trade* 1994, Nr. 4, S. 24 f.

Liberalisierung nicht rückgängig gemacht haben, sondern diese vielmehr fortwährend weiterentwickeln.²⁴ Die im WTO-Recht enthaltenen Streitbeilegungsmechanismen sowie die für ein jedes WTO-Mitglied geltenden Freihandelsverpflichtungen wurden auf keinen Fall aufgegeben, auch wenn diese oftmals den augenblicklichen nationalen Interessen widersprechen. Dahingegen erfordert die wirtschaftliche Notwendigkeit die unbegrenzte Beibehaltung solcher Prinzipien, denn sonst würde eine entgegengesetzte Entwicklung die Weltgemeinschaft zu einer wirtschaftlichen Stagnation führen. Die WTO-Staaten mussten daher in hohem Maße ihre eng verstandenen nationalen Interessen dem Gemeinwohl unterordnen und zwecks der Aufrechterhaltung des einmal erreichten Liberalisierungsniveaus miteinander kooperieren. Die Intensität der besagten Kooperation beschränkt dabei den politischen Willen der WTO-Mitglieder, da diese die Vertretbarkeit eigener nationaler Interessen an Bestimmungen des WTO-Rechts und schließlich an den ihm zu Grunde liegenden Rechtsprinzipien zu messen haben.

II. Rechtsprinzipien in der richterlichen Entscheidungsfindung der WTO

Die Frage, wann Rechtsprinzipien ihre Durchgriffswirkung im vollen Umfang entfalten und daher die Richtungen für die Entscheidungsfindung in einem völkerrechtlichen Rechtssystem vorgeben können, hängt nicht allein von der Tatsache ab, dass die Vertragsparteien ihre nationalen Belange im Lichte des gemeinsamen Rechtsbestands definieren müssen. Denn letztendlich ist diese Bereitschaft immer auch eine Ausprägung des politischen Willens jedes einzelnen Staates, was im völkerrechtlichen Kontext eher eine subjektive als eine objektive Gegebenheit darstellt, weil sie aufgrund eben dieses Willens festgelegt wurde und durch ihn auch geändert werden kann. Eine größere Stabilität erfährt die Durchsetzbarkeit besagter Prinzipien gegenüber den nationalen Interessen daher allerdings erst, wenn die Vertragsparteien auch institutionell – d.h. durch Entscheidungen einer übergeordneten Instanz – dazu gezwungen wären, sich prinzipienkonform zu verhalten.

Im WTO-System agiert der mit der DSU-Vereinbarung ins Leben gerufene Streitbeilegungsmechanismus als eine solche Instanz, der im Rahmen eines gerichtähnlichen Verfahrens entgegengesetzte nationale Interessen auf ihre Kon-

24 So wurde beispielsweise die Zollbelastung der aus den GATT-Staaten stammenden Waren nach Abschluss der Genf-Runde um 20% gesenkt; nach Abschluss der Kennedy-Runde – um 35% und nach Abschluss der Tokio-Runde – um 34%. Vgl. *Neugärtner*, GATT 1947, in: *Hilf/ Oeter* (Hrsg.), *WTO-Recht: Rechtsordnung des Welthandels*, Rn. 22.

formität mit dem WTO-Recht hin prüft.²⁵ Der Zwang zum rechtskonformen Verhalten besteht darin, dass nach Abschluss eines vollständigen DSU-Verfahrens – d.h. mit dem Inkrafttreten des von einem der DSU-Gremien verabschiedeten Beschlusses – die das WTO-Recht verletzende Vertragspartei zur Wiederherstellung der WTO-rechtlichen Konformität ihrer Handlungen verpflichtet wird. Dies geschieht unabhängig davon, ob ein WTO-Staat, welcher ein rechtswidriges Verhalten an den Tag gelegt hat, die sich aus dem besagten Beschluss für ihn ergebenden Rechtsfolgen für gerechtfertigt hält oder nicht, da die Nichterfüllung eines rechtskräftigen Beschlusses weitere negative Konsequenzen für diesen WTO-Staat herbeiführen kann.²⁶

Allerdings hat die hier erwähnte Unabwendbarkeit der WTO-rechtlichen Verantwortlichkeit eines WTO-Mitglieds keinen uneingeschränkten Charakter, da WTO-Mitglieder das Recht behalten, die Streitsache bevor und während des Streitbeilegungsverfahrens durch einen außergerichtlichen Vergleich zu schlichten.²⁷ Dieser Umstand erschwert die Einordnung der WTO-Rechtsordnung als *“principle-oriented system”*, weil eine derartige Streitschlichtung nicht ausschließlich auf Basis des WTO-Rechts erfolgt, sondern vielmehr wiederum als das Resultat eines politischen Kompromisses angesehen werden muss, der sich nicht unbedingt von den WTO-Prinzipien ableiten lässt.

Eine solche machtorientierte Konstellation vermag jedoch nicht, wie es vielleicht auf den ersten Blick scheinen mag, die Bedeutung der WTO-Prinzipien im DSU-Streitbeilegungsverfahren maßgeblich zu beeinflussen. Zwar steht es außer Frage, dass die WTO-Rechtsordnung noch in einiger Hinsicht als ein *“power-oriented system”* konzipiert ist, was vor allem dem aus den Anfangszeiten des GATT-47 stammenden Verständnis der handelspolitischen Kooperation zu verdanken ist,²⁸ dies ändert dennoch nichts an der grundsätzlich prinzipientorientierten Methode der richterlichen Entscheidungsfindung innerhalb der WTO. Dafür sprechen vor allem zwei Gründe: Erstens beeinträchtigt die Möglichkeit einer außergerichtlichen Streitschlichtung auf keinen Fall die Rechtskräftigkeit eines verfahrensmäßigen Beschlusses. Dieser ist immer für die an der Streitsache beteiligten Vertragsparteien bindend, denn ansonsten wäre das in Art. 3.2 der DSU angekündigte Ziel der Schaffung von Sicherheit und Vorhersehbarkeit in der multilateralen Handelsordnung nicht zu erreichen gewesen. Und zweitens stützen die WTO-Streitbeilegungsgremien ihre Entscheidungen ausschließlich auf WTO-rechtliche Grundlagen, um eine politisch motivierte Beilegung des Streitfalls von vornherein auszuschließen.

25 In der EU kämen dabei nicht nur gerichtliche Instanzen, sondern auch der Rat und die Kommission in Frage, da diese ebenso bestimmte Entscheidungen einem sich dagegen aussprechenden Mitgliedstaat aufzwingen können.

26 Vgl. Art. 22 DSU.

27 Vgl. Art. 25 DSU.

28 Vgl. *Hudec*, Essays on the Nature of International Trade Law, S. 10 ff.